

Allgemeine Verkaufsbedingungen „E/D/E Stahl“
der Einkaufsbüro Deutscher Eisenhändler GmbH, EDE Platz 1, 42389 Wuppertal
und ihrer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen,
insbesondere der ESH EURO STAHL-Handel GmbH & Co. KG (gemeinsam „E/D/E“)

I. Geltung und Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für alle Lieferungen und/oder Leistungen, einschließlich etwaiger Vorschläge, Beratungen und sonstiger Nebenleistungen des E/D/E sowie geschlossenen Verträge über die Lieferungen von Ware durch oder im Namen von E/D/E aus dem Produktbereich „Stahl und Nichteisenmetalle“ zwischen E/D/E und dem Vertragspartner, sofern der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Andere Bedingungen werden nur mit schriftlicher Zustimmung des E/D/E Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn E/D/E ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt das E/D/E die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so bedeutet dies in keinem Fall, dass das E/D/E Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners angenommen hätte.
2. Haben E/D/E und der Vertragspartner für die gemeinsame Geschäftsbeziehung bereits eine Individualvereinbarung über den Stahlverkauf des E/D/E geschlossen, so haben die hiesigen Regelungen im Falle von Widersprüchen Geltungsvorrang gegenüber diesen AEB. Im Übrigen ergänzen die Bestimmungen in diesen AEB die dortigen Regelungen. Davon unberührt bleibt eine Vereinbarung der Vertragsparteien über die Durchführung der Zentralregulierung.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AVB in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass E/D/E in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
4. Angebote von E/D/E sind grundsätzlich freibleibend und somit unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien des E/D/E im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch die schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten einer Erklärung einschließlich der Begleitunterlagen hat der Vertragspartner E/D/E zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
5. Ein Vertrag mit E/D/E kommt nach Bestellung durch den Vertragspartner erst dann zustande, wenn E/D/E eine Auftragsbestätigung erteilt hat. Für die Inhalte des Vertrages hat die Auftragsbestätigung Auslegungsvorrang.
6. Der Vertragspartner ist mit jeweils gesondert zu erteilender Zustimmung des E/D/E berechtigt, im Namen und auf Rechnung des E/D/E Bestellungen über die Lieferung von Stahlprodukten bei Drittunternehmen zu tätigen, welche dann unmittelbar an den Vertragspartner geliefert werden (im Folgenden „Strecke-Umschreibe-Geschäft“ genannt). Die Vertragsbestätigung des verkaufenden Unternehmens muss in diesem Fall E/D/E als Vertragspartei ausweisen und sowohl gegenüber E/D/E als auch gegenüber dem Vertragspartner abgegeben werden. Sofern und soweit der Vertragspartner von dieser Berechtigung Gebrauch macht, ist er zugleich verpflichtet, die von ihm im Namen des E/D/E bestellten Produkte vom E/D/E käuflich zu erwerben, wobei die Vertragsparteien zu den diesbezüglichen Modalitäten im Einzelfall einen gesonderten Kaufvertrag abschließen werden, dem diese AVB zugrunde liegen. Die Genehmigung der Stellvertretung des Vertragspartners gilt in jedem Falle so lange als verweigert, bis ein entsprechend dokumentierter Kaufvertrag zwischen E/D/E und dem Vertragspartner zustande gekommen ist.

II. Lieferungsmodalitäten

1. Gegenstand, Menge, Qualität, Lieferzeit, Versandweg usw. (Liefermodalitäten) der Lieferungen und/oder Leistungen von E/D/E bestimmen sich primär nach der Auftragsbestätigung des E/D/E.
2. Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, sind produktionstechnisch bedingte Abweichungen in Bezug auf Maße, Gewichte, technische Merkmale und Spezifikationen innerhalb der branchenüblichen bzw. innerhalb der in den anwendbaren technischen Normen (EN-, DIN- bzw. ÖNORMEN, VDA-Normen) ausgewiesenen Toleranzgrenzen jedenfalls zulässig. Insoweit nicht anderslautend vertraglich vereinbart, wird von E/D/E keine Verwendbarkeit der Lieferungen und/oder Leistungen für bestimmte Einsatzzwecke zugesagt und der Kunde trägt das volle Verwendungs- und Eignungsrisiko für die beabsichtigten und etwaig auch E/D/E zur Kenntnis gebrachten Einsatzzwecke. Anspruch auf Waren mit Warenursprung aus der Europäischen Union im Sinne der einschlägigen, zollrechtlichen Bestimmungen besteht nur, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.
3. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei franko und frei-Haus Lieferungen, auf den Vertragspartner über, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.
4. Auf Wunsch, in diesem Fall aber auch auf Kosten des Vertragspartners kann eine Versandversicherung vorgenommen werden.
5. Die Ware wird grundsätzlich unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Anderes ist im Ermessen des EDE oder auf Wunsch des Vertragspartners, in diesen Fällen aber auch auf Kosten des Vertragspartners möglich.
6. E/D/E ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.
7. Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug, ist E/D/E insbesondere berechtigt, von einem Annahmeverzug im obigen Sinne betroffene Lieferungen und/oder Leistungen auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und/oder die entsprechenden Preise/Entgelte ohne weitere Fristsetzung in Rechnung und somit sofort fällig zu stellen. Im Übrigen behält sich E/D/E das Recht vor, bei Annahmeverzug nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen anderweitig abzuverkaufen/anderweitig zu verwerten (Verschrottung etc.) und dem Kunden die dadurch verursachten Kosten und insb. Mindererlöse in Rechnung zu stellen. Sonstige gesetzliche wie auch vertragliche Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.
8. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderslautend vereinbart, sind die angegebenen Lieferfristen und -termine als unverbindliche Richtwerte zu betrachten. Fristen beginnen nicht vor vollständiger Klärung aller auftragsrelevanten Einzelheiten, insb. der Beibringung etwaig erforderlicher, in- und/oder ausländischer behördlicher Bescheinigungen/Genehmigungen oder sonstiger Unterlagen. Sollte der Vertragspartner den ihn treffenden Pflichten, insb. Nebenleistungs- und Mitwirkungspflichten, nicht nachkommen, ist E/D/E – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, die Lieferfristen und -termine entsprechend den erforderlichen Prozessen und Produktionsabläufen anzupassen und einer angemessenen Verschiebung zu unterwerfen.
9. Unabhängig von sonstigen vertraglichen Vereinbarungen stehen sämtliche Lieferfristen und -termine unter dem ausdrücklichen Vorbehalt unvorhersehbarer Störungen sowie der ausreichenden Eigenbelieferung des E/D/E und sonstigen für die Leistungserbringung von E/D/E erforderlichen Fremdleistungen. Die Überschreitung von Lieferfristen und -terminen stellt unter diesen Voraussetzungen keine Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Pflichten auf Seiten von E/D/E dar.
10. Bei Ereignissen höherer Gewalt ist E/D/E von der termingerechten Vertragserfüllung befreit. Diese Ereignisse berechtigen E/D/E, die Vertragserfüllung um die Dauer der Hinderung hinauszuschieben oder bzgl. noch nicht erfüllter Lieferungen und/ oder

Leistungen ganz oder teilweise entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Den Ereignissen höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Pandemien, Explosionen und Feuer stehen Streiks, Aussperrungen und sonstige unvorhersehbare Umstände gleich, die E/D/E die Liefer- und Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. schwerwiegender Maschinenbruch, Vormaterialengpässe, schwerwiegende Transportbehinderungen etc.), und zwar einerlei, ob sie bei E/D/E oder einem ihrer Erfüllungs- und/oder Besorgungsgehilfen eintreten.

III. Preise und Zahlungen

1. Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, verstehen sich alle Preise für Lieferungen und/oder Leistungen als Nettopreise ohne jedweden Abzug (wie etwa Skonto etc.). Zusatzkosten wie Versand, Zölle, Versicherung usw. sind nicht enthalten und gehen vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung grundsätzlich zulasten des Vertragspartners. Ein im Einzelfall vereinbartes Skonto bezieht sich im Grundsatz nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Vertragspartners im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.
2. Sollten sich nach Vertragsschluss die die Vertragsprodukte betreffenden Einkaufspreise (exklusive Zoll- oder sonstiger hoheitlicher Abgaben) des E/D/E um mehr als 10,00 % erhöhen, ist E/D/E berechtigt, die entsprechende Erhöhung vollständig an den Vertragspartner weiterzugeben. Eine solche Erhöhung ist dem Vertragspartner unter Nennung der Gründe mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Soweit bei Importware des E/D/E Zölle oder sonstige hoheitliche Abgaben anfallen, können diese stets in voller, jeweils konkret angefallener Höhe an den Vertragspartner weiterberechnet werden.
3. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn nach Wahl von E/D/E auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.
4. Mangels anderslautender Vereinbarung hat die vollständige Zahlung bis zum 15. des der Lieferung folgenden Kalendermonats durch Überweisung auf das im Vorhinein bekanntgegebene Konto von E/D/E bzw. in der jeweils vertraglich vereinbarten Form zu erfolgen.
5. Im Verzugsfalle berechnet E/D/E Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Anderweitige Ansprüche bleiben vorbehalten.
6. E/D/E ist im Falle des Zahlungsverzuges ferner berechtigt, gegen sämtliche Forderungen, die dem Vertragspartner gegen E/D/E oder eines seiner nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen zustehen, mit der verzugsbehafteten Forderung aufzurechnen.
7. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, werden außerdem alle anderen etwaigen Zahlungsforderungen aus Vertragsbeziehungen zwischen E/D/E und/oder seiner gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen einerseits und dem Vertragspartner andererseits sofort fällig. Im Verzugsfalle und/oder wenn (sonstige) Umstände bekannt werden, die aus Sicht von E/D/E geeignet erscheinen, die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern bzw. die Realisierung von Zahlungsansprüchen ernsthaft zu gefährden, ist E/D/E zudem berechtigt, jede Weiterbelieferung von der Leistung einer entsprechenden Vorauszahlung oder Beibringung sonstiger angemessener Sicherheiten abhängig zu machen und/oder nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag (ggf. auch nur teilweise) zurückzutreten und Schadenersatz, insb. wegen Nichterfüllung der vertraglichen Abnahmeverpflichtung, zu verlangen. Etwaige sonstige, vertragliche und gesetzliche Rechte von E/D/E bleiben hievon unberührt.
8. Gegen eine Zahlungsforderung des E/D/E kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen und/oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

IV. Eigentumsvorbehalte und sonstige Sicherheiten

1. Alle von E/D/E oder im Namen bzw. im Auftrag von E/D/E gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die E/D/E im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt), im Eigentum des E/D/E. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für E/D/E als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne E/D/E insoweit zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Vertragspartner steht E/D/E das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Vorbehalteigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner dem E/D/E bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für E/D/E. Die Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht mit Zahlungen an uns im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf E/D/E übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Vertragspartner nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Vertragspartner für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an E/D/E abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Eine dahingehende Zustimmung zum Forderungsübergang auf E/D/E wird vom E/D/E bereits jetzt erteilt. Wird die Vorbehaltsware des E/D/E vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht von E/D/E verkauften Waren veräußert, so wird E/D/E die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten.
5. Der Vertragspartner ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung im Namen des E/D/E einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von dem Widerrufsrecht wird E/D/E nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Vertragspartner durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf Verlangen des E/D/E ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an E/D/E zu unterrichten und dem E/D/E die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Vertragspartner das E/D/E unverzüglich zu unterrichten. Der Vertragspartner trägt im Innenverhältnis alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
7. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist E/D/E berechtigt, die Vorbehaltsware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzunehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Vertragspartners zu betreten und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Vertragspartner durch dessen mangelnde

Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 50 v.H., ist E/D/E auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des E/D/E verpflichtet.

V. Gewährleistungsrechte des Vertragspartners

1. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Mangels entsprechender Vereinbarung sind für die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware ansonsten die bei Vertragsschluss gültigen DIN und EN-Normen, mangels solcher entsprechende Übungen und Handelsbräuche maßgeblich. Das Verwendungs- und Eignungsrisiko liegt beim Vertragspartner. Vom E/D/E verwendete Prospekte oder sonstige Verkaufsunterlagen sowie deren Inhalte begründen in keinem Falle bestimmte Beschaffenheitsvereinbarungen. E/D/E gibt in Hinblick auf die zu liefernden Produkten oder Leistungen keine Zusicherungen und/oder Garantien ab.
2. Der Vertragspartner hat E/D/E Mängel der Lieferungen und/oder der Leistungen, die bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang im maßgeblichen Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenübergangs erkennbar waren, innerhalb angemessener Frist – maximal jedoch binnen 14 Werktagen – ab dem maßgeblichen Zeitpunkt schriftlich, per Fax oder E-Mail anzuzeigen. Bei Baustoffen und anderen zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung im maßgeblichen Zeitpunkt nicht erkennbar waren (versteckte Mängel), sind vom Vertragspartner innerhalb angemessener Frist ab deren Erkennbarkeit – maximal jedoch binnen 14 Werktagen - anzuzeigen. Im Falle von nicht ordnungsgemäßen bzw. verfristeten Mängelrügen gelten die Rechtsfolgen des § 377 HGB. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
3. Dem Vertragspartner ist bewusst, dass bei einem Strecke-Umschreibe-Geschäft nach I. 6. dieser AVB E/D/E die zu liefernde Sache seinerseits nicht auf Mängel überprüfen kann, da sie unmittelbar vom Lieferanten an den Vertragspartner geliefert wird. E/D/E ermächtigt insoweit den Vertragspartner, die nach § 377 HGB erforderliche Wareneingangskontrolle für E/D/E durchzuführen. In diesem Fall sind erkannte Mängel unverzüglich dem E/D/E unter konkreter Nennung und Dokumentation des Mangels zu melden. Führt der Vertragspartner diese Kontrolle nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durch und führt dies dazu, dass E/D/E eigene Gewährleistungsrechte gegenüber dem Lieferanten verliert, so führt dies im gleichen Umfang zu einem Ausfall der Gewährleistungsrechte des Vertragspartners aus der Vertragsbeziehung zu E/D/E. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann E/D/E zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Ist die von E/D/E gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Vertragspartner unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht des E/D/E, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
5. E/D/E ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6. Der Vertragspartner hat E/D/E die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Vertragspartner dem E/D/E die mangelhafte Sache auf Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Vertragspartner jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn E/D/E ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
7. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt E/D/E nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, keinesfalls aber über 150,00 % des Kaufpreises. Weitere Aufwendungen wie z.B. im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache übernimmt E/D/E nur nach Maßgabe der Regelungen in VI.
8. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
9. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

VI. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet E/D/E bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet E/D/E – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet E/D/E, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Ziffer 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden E/D/E nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Vertragspartners (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

VII. Gewichte und Prüfbescheinigungen

1. Für die Gewichte ist die von E/D/E oder dem jeweiligen Vorlieferanten des E/D/E vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage

des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. E/D/E ist berechtigt, das Gewicht ohne Wägung nach Norm zzgl. 2,5 % (Handelsgewicht) zu ermitteln.

2. Angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung.
3. Die Mitlieferung von Prüfbescheinigungen nach EN 10204 bedarf der schriftlichen Vereinbarung. E/D/E ist berechtigt, solche Bescheinigungen in Kopie zu übergeben. Das Entgelt für Prüfbescheinigungen richtet sich mangels ausdrücklicher Vereinbarung nach der Preisliste des E/D/E bzw. der Preisliste des jeweiligen Ausstellers.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen des E/D/E und Nacherfüllungsforderungen des Vertragspartners ist mangels anderslautender Abreden das Lieferwerk.
2. Gerichtsstand ist nach Wahl des E/D/E dessen Sitz oder der Sitz des Vertragspartners.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen E/D/E und dem Vertragspartner gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche vereinheitlichte Recht, insbesondere das BGB/HGB. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

Stand: 01/2023